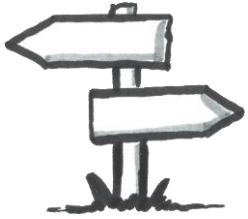


Neue Satzung
Neue Wahlordnung
Grundsätzliches



Hintergrund

Neue Strukturen im Erzbistum Bamberg

- Neue Seelsorgebereiche & Dekanate (09/2019)
- Konzentrierung der Entscheidungen auf Ebene der Seelsorgebereiche

Bisherige Satzung & Wahlordnung in die „Jahre“ gekommen

- Unklarheiten beseitigen
- Freiräume schaffen

Nächste PGR-Wahl am 20. März 2022



Grundtenor

Subsidiarität

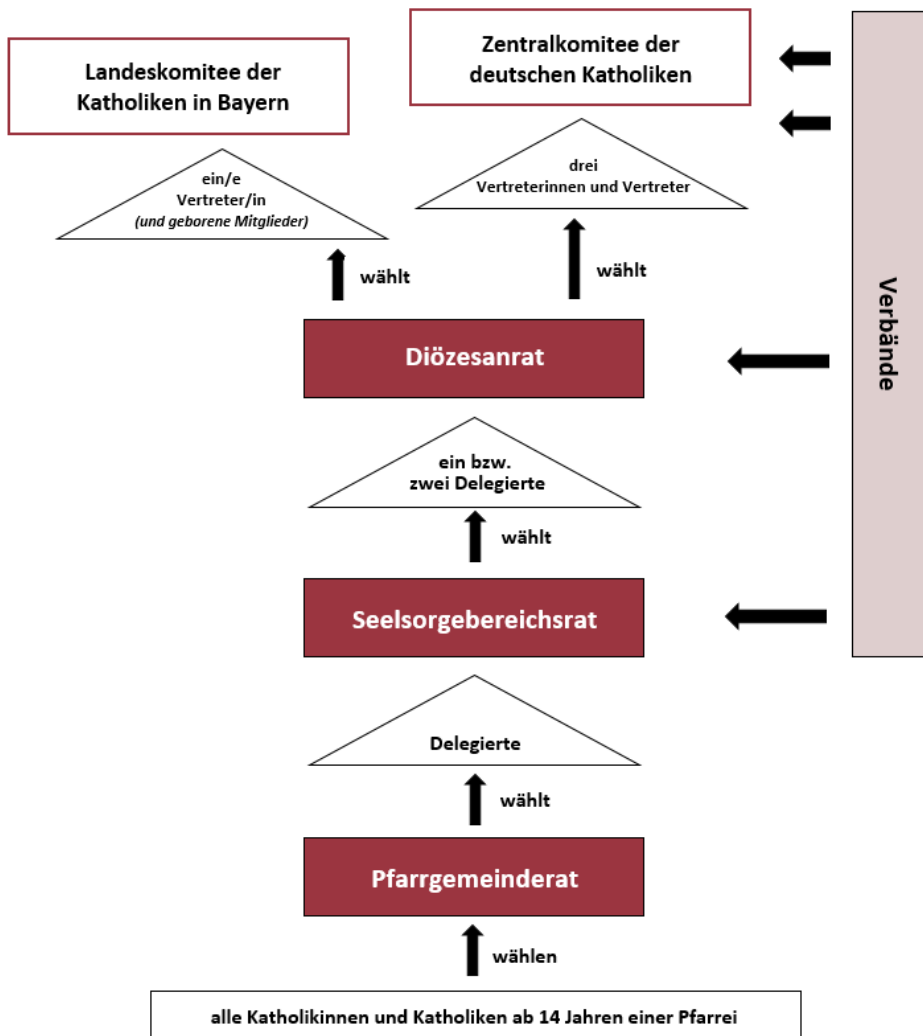
- Entscheidungen dort verankern, wo sie getroffen werden können/sollen
- Mitsprache der betroffenen Ebene

Freiheitsräume ermöglichen

- Satzung gibt Rahmenbedingungen vor
- Nicht alles ist geregelt
- Auf die Situation vor Ort eingehen können

Kommentierte Fassung

- Satzung ist Gesetzestext; möglichst knapp
- Kommentar erklärt und erläutert



Aufbau

Allgemeiner Teil (§ § 1-13)

- Regelungen, die für alle Ebenen gelten
- ggf. haben abweichende Regelungen Vorrang

Spezieller Teil

- Pfarrgemeinderat
- Seelsorgebereichsrat
- Diözesanrat

Neuerungen in der Satzung

Allgemeiner Teil

Geschäftsordnung

§ 1 Abs. 4

Jedes Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann Regelungen der Satzung konkretisieren, darf diesen aber nicht widersprechen.

Ein Rat kann sich über die Satzung hinaus selbst „Spielregeln“ geben

Mustergeschäftsordnung wird von Seiten des Diözesanrates zur Verfügung gestellt

Protokollierung

§ 7 Abs. 2 & 3

(2) Für die Erstellung des Protokolls ist der Vorstand verantwortlich. Er kann diese Aufgabe delegieren.

(3) Eine Abschrift des Protokolls erhält

a. jedes Mitglied des entsprechenden Rates,

b. beim Pfarrgemeinderat zusätzlich zu (a)

i. der Leitende Pfarrer,

ii. die Vorsitzenden der anderen Pfarrgemeinderäte im selben Seelsorgebereich,

iii. die Vorsitzenden des zugehörigen Seelsorgebereichsrates,...

Kein festes Amt der Protokollführung (vgl. § 21)

--> Vorstand ist hierfür zuständig, kann dies jedoch delegieren

Regelung der Empfängerkreise

Beschlussfassung

§ 8 Abs. 1

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Es ist keine Mindestzahl an Anwesenden notwendig

Ordnungsgemäße Einladung ist ausreichend

- Schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder
- Mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung (außer Geschäftsordnung regelt etwas anderes; vgl. § 6 Abs. 2)

Schlichtungsausschuss

§ 9 Abs. 1

Jedes Mitglied eines Rates hat das Recht, in unüberbrückbaren Streitigkeiten, die eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat nicht mehr ermöglichen, den Schlichtungsausschuss des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail anzurufen.

Gremium des Diözesanrates

Zur Beilegung von Unstimmigkeiten zwischen den Räten und ihren Mitgliedern

Für jedes Mitglied eines Rates

Interne Wahlen

§ 10 Abs. 2 & 3

(2) Wahlen zu Vorstandsämtern und Delegationen in übergeordnete Gremien sind geheim durchzuführen.

(3) Auf Antrag ist zuvor eine Personalaussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie aller Kandidierenden durchzuführen.

Ohne Ausnahme geheim

Über den Antrag zur Personalaussprache wird nicht abgestimmt



Abwahl von Vorstandsmitgliedern

§ 11

(1) Gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit, jedoch frühestens drei Monate nach Amtsantritt, abgewählt werden, indem ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

(2) Dazu muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Rates einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen, den dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen hat.

**Möglichkeit zum konstruktiven Misstrauensvotum
(Abwahl durch Neuwahl)**

Formen der Zusammenarbeit

§ 12 Abs. 1

Jeder Rat kann Sachausschüsse, Projekt- und Arbeitsgruppen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit, auch gemeinsam mit anderen Gremien, einrichten.

Keine Verpflichtung Sachausschüsse einzurichten

Betitelung sowie Arbeitsweise von durch den Rat eingerichteten Arbeitsgruppen und deren Leitungen obliegt dem Rat

Neuerungen in der Satzung

Spezieller Teil: PGR

Aufgaben

§ 15

- (1) Der Pfarrgemeinderat berät oder beschließt in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen.*
- (2) Der Pfarrgemeinderat fördert das Apostolat der Laien und die Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Akteure.*
- (3) Der Pfarrgemeinderat beschließt für seine Arbeit Schwerpunkte, die sich an den Grundvollzügen von Kirche – Liturgia, Martyria, Diakonia und Koinonia – orientieren.*

Von der Situation vor Ort abhängig

Festlegungen obliegen der Verantwortung des PGR

Orientieren sich an den Grundvollzügen der Kirche

Zustimmungs- und Anhörungsrecht

§ 16 Abs. 1 **Zustimmungsrecht**

Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderats ist erforderlich vor Entscheidungen über

- a. die Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen der Pfarrei sowie*
- b. die grundsätzliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei.*

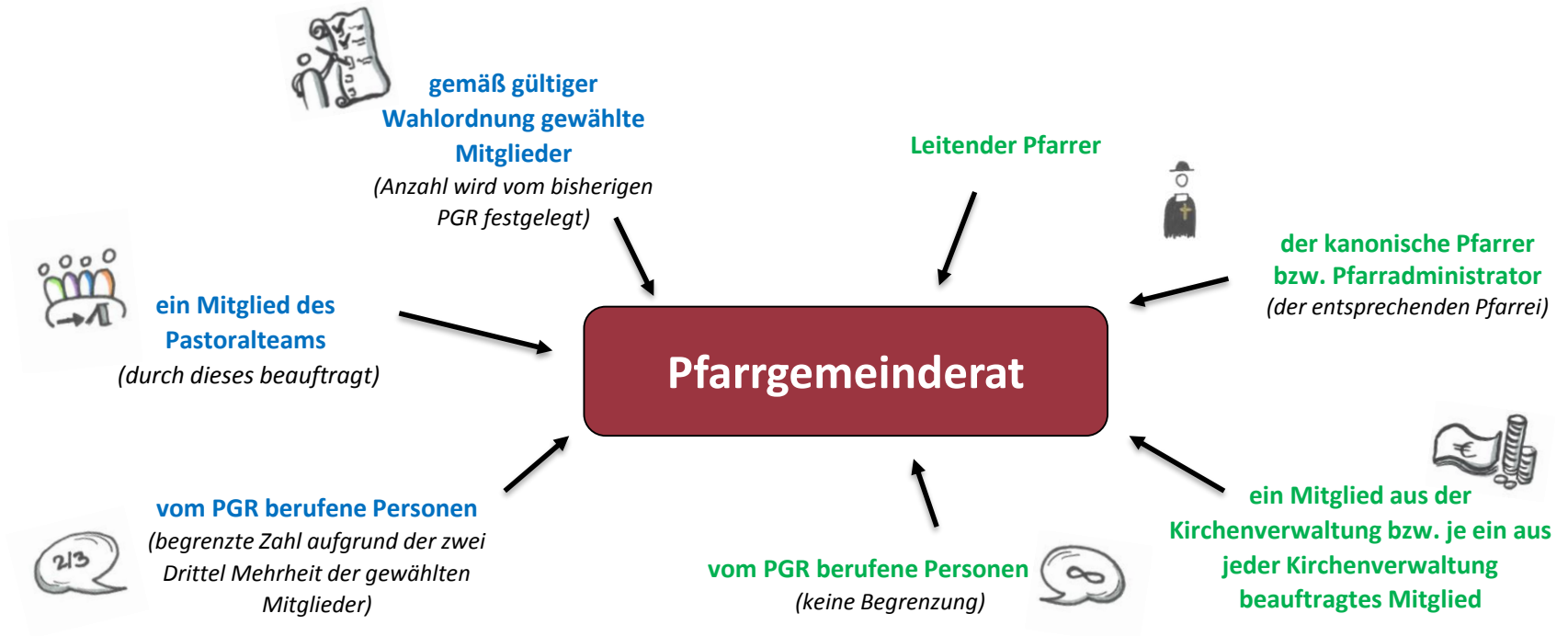
Zustimmungs- und Anhörungsrecht

§ 16 Abs. 2 Anhörungsrecht

Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a. Neubauten, Umbauten, Nutzung oder Aufgabe von Kirchen, Pfarrhäusern und anderen kirchlichen Gebäuden und Anlagen,*
- b. technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen und Pfarrheime,*
- c. Änderungen der Organisationsform des Seelsorgebereichs oder der Pfarrei,*
- d. Änderung der Grenzen des Seelsorgebereichs oder der Pfarrei,*
- e. Einsatz des pastoralen Personals im Pastoralraum,*
- f. amtliche Beauftragungen von Laien im liturgischen, katechetischen und diakonalen Dienst,*
- g. Neugründung oder Auflösung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,*
- h. die Festlegung der Gottesdienstzeiten sowie*
- i. alle weiteren relevanten Fragen.*

Zusammensetzung



blau = stimmberechtigt nach § 18 Abs. 1

grün = beratend nach § 18 Abs. 2

Zusammensetzung

Der PGR ist das von den Katholikinnen und Katholiken gewählte Gremium

„Fehlen“ der Sachausschussvorsitzenden --> siehe Formen der Zusammenarbeit

Es gibt nicht mehr überall vor Ort einen Pfarrer --> ein Mitglied des Pastoralteams

Ausweitung/Definierung von beratenden Mitgliedern --> Keine Höchstgrenze

Festlegung der Anzahl der Mitglieder

§ 19 Abs. 1

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 18 Abs. 1 (a) legt der amtierende Pfarrgemeinderat für die kommende Wahl fest.

Eigene Verantwortung des PGR bis spätestens sechs Monate vor der Wahl (20.09.2021)

Keine Beispieltabellen --> selbst überlegen

Vorstand

§ 21 Abs. 1 & 2

(1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus

- a. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählten Vorsitzenden sowie*
- b. dem Mitglied des Pastoralteams nach § 18 Abs. 1 (b).*

(2) Der Pfarrgemeinderat kann bis zu zwei weitere Personen als Stellvertretungen in den Vorstand wählen.

Zwei gleichberechtigte, vom PGR gewählte Vorsitzende

Ein beauftragtes Mitglied des Pastoralteams (nicht zwingend ein Pfarrer)

Ob Stellvertretungen sinnvoll sind, entscheidet der PGR

Antragsberechtigt

§ 22

Alle Mitglieder des PGR

Alle Mitglieder der Pfarrei (unabhängig vom Alter)

Personen anderer Pfarreien, wenn sie das Wahlrecht in der Pfarrei erlangt haben

Gemeinsamer PGR

§ § 24-25

Benachbarte PGR innerhalb eines Seelsorgebereichs können sich zusammenschließen bzw. den Zusammenschluss aufheben.

Neuerungen in der Wahlordnung und Fristenübersicht

Wahlausschuss

§ 3 Abs. 1 & 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl setzt der Pfarrgemeinderat spätestens sechs Monate vor der Neuwahl einen Wahlausschuss ein. Wo kein Pfarrgemeinderat besteht übernimmt diese Aufgabe der Seelsorgebereichsrat.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

a. ein Mitglied des Pastoralteams des entsprechenden Seelsorgebereichs sowie

b. vier bis sechs vom Pfarrgemeinderat gewählte Personen, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören müssen.

Einsetzung des Wahlausschusses sechs Monate (20.09.2021) vor dem Wahltermin

Mitglieder: ein Mitglied des Pastoralteams und 4 - 6 vom PGR gewählte Mitglieder (müssen nicht zwingend im PGR sein)

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ § 7-9

Katholikinnen und Katholiken ab 14 Jahren
(bisher zum Teil ab 16 Jahren; keine Bindung an das
Sakrament der Firmung)

Katholikinnen und Katholiken anderer Pfarrgemeinden,
wenn sie das Wahlrecht in der Pfarrei erlangt haben
=> Ggf. darauf explizit (engagierte) Personen hinweisen

Wahlvorschläge

§ 10 Abs. 1

Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde beim Wahlausschuss einreichen. Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person enthalten.

Keine Unterschriften mehr nötig außer dem eigenen Einverständnis zur Kandidatur



Zu wenig Kandidierende

§ 11

Bisheriges Verfahren wird beibehalten

- Sobald weniger als eineinhalb mal Personen gewählt werden können, als Plätze zu besetzen sind
- Gewählt ist, wer mehr als 50% an Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat
- Verfahren ist in § 19 Abs. 3 geregelt

Wenn weniger als die Hälfte der Sitze in einem PGR besetzt werden

--> Hauptausschuss des Diözesanrates informieren

Bei nur drei oder weniger Kandidierenden

--> Vorstand des Diözesanrates informieren

Allgemeine Briefwahl

§ 13 Abs. 1

Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann die Wahl als Allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

Möglichkeit durch Beschluss des PGR

Dann NUR Briefwahl und kein Wahllokal mehr

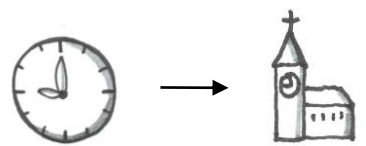
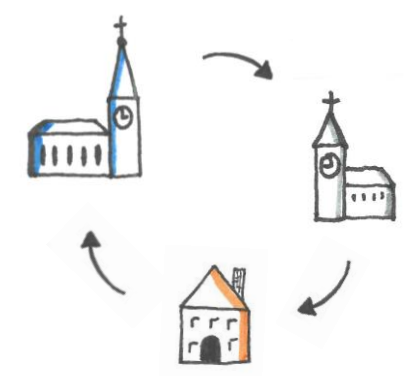
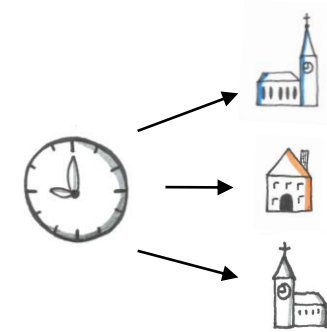
Stimmzettel müssen bis 18 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein

Wahllokal

19. März 2022	20. März 2022	20. März 2022
Vorabendgottesdienst* zusätzlich mindestens 30 Minuten	<u>Wahltag</u> mindestens zwei Stunden	Abendgottesdienst* zusätzlich mindestens 30 Minuten

* wenn dieser stattfindet

* wenn dieser stattfindet

ein Wahllokal	mehrere Wahllokale
<p>eine Zeit + ein Ort</p>  <p>→ ein Wählerverzeichnis „klassisch“</p>	<p>verschiedene Zeiten + Orte</p>  <p>→ ein Wählerverzeichnis „fliegend“</p>
	<p>selbe Zeit + verschiedene Orte</p>  <p>→ Zuordnung Stimmbezirke</p>

Ideen für eine erfolgreiche Gewinnung von Kandidierenden

Kopfstandmethode

Zielfrage:

„Wie finden wir neue Kandidierende für den PGR?“

Gegenfrage:

„Wie verhindern wir, neue Kandidierende für den PGR zu finden?“

1. Schritt:

Sammeln Sie in der Kleingruppe Antworten für die Gegenfrage

2. Schritt:

Drehen Sie anschließend die gefundenen Antworten ins Gegenteil